



- wie Schutzzwecke,
- A. Verbotsvorschriften,
- B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
- C. Befreiungen,
- D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

Auszug aus dem Landschaftsplan „Burscheid und Leichlingen“

LE_2.1-02

Naturschutzgebiet „Wald bei Müllerhof“

Blatt Nr.:
6

Waldgebiet nördlich Leichlingen-
Ziegwebersberg

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 6,837 ha

Gebietsbeschreibung:

Das Gebiet wird zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen (Bruchwald und Auenwald sowie Altholzbestände) und wildebender Tierarten sowie aus naturgeschichtlichen Gründen, wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, geschützt.

Laubwaldbestand am Rande der Wupperaue, von einem naturnahen Bach durchflossen. Erlenwald, Eschenwald, z.T. mit Verbruchungstendenzen. Auf erhöhten grundwasserferneren Böden Buchen-Eichenwald mit z.T. altem, großkronigem Baumbestand.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Wegen der hohen Arten- und Strukturvielfalt und des naturnahen Waldbestandes und Baches ist dieses Gebiet von besonderer ökologischer Bedeutung.

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG).
- Schutz, Pflege und Entwicklung der an Bruchwald und Auenwald sowie Altholzbestände gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG).
- aus naturgeschichtlichen Gründen wegen der Bruchwaldreste (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).



- wie Schutzzwecke,
- A. Verbotsvorschriften,
- B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
- C. Befreiungen,
- D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist zusätzlich zu den unter 2.1-A genannten Verboten verboten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Grundwasserspiegel zu verändern oder Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahme vorzunehmen;2. den Beständen des grundwassernahen Erlenbruch- und Auenwaldes das auf natürliche Weise anfallende, liegende oder stehende Totholz zu entnehmen;3. die staunassen Bereiche mit Forstmaschinen zu befahren;4. Bodenschutzkalkungen durchzuführen. <p>zugehörige Einzelfestsetzungen: Brachen: Forstliche Festsetzungen: LE_4.3-01 Maßnahmen:</p>	<p>Das Verbot dient der Erhaltung und Sicherung der von dem hoch anstehenden Grundwasserspiegel bzw. von dauerhafter Vernässung abhängigen seltenen Biotopstandorte der Bruch- und Auwälder.</p> <p>Erhaltung von ökologisch wertvollen Lebensräumen und Kleinstandorte für angepasste Tier- und Pflanzenarten</p> <p>Erhaltung der druckempfindlichen Aue- und Bruchwaldböden und des Lebensraumes der angepassten Pflanzen- und Tierarten.</p>